

BVGer E-5123/2020 vom 25. Oktober 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5123_2020

FR: TAF E-5123/2020 du 25 octobre 2022

IT: TAF E-5123/2020 del 25 ottobre 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls – in der Regel und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-5123/2020 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen

psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers nicht asylrelevant beziehungsweise unglaubhaft seien. Die zweimonatige Untersuchungshaft im Jahr 2013 sei aus einem anderen als dem von ihm angegebenen Grund erfolgt. In der Entlassungsanordnung sei nämlich aufgeführt, seine Untersuchungshaft sei einzig wegen Verstosses gegen (...) Gesetz Nr. (...) angeordnet worden. Deshalb sei davon auszugehen, dass der andere Anklagepunkt im Feststellungsprotokoll – mithin die Gründung einer Organisation mit dem Ziel der Begehung von Straftaten im Sinne von Art. 220 tStGB (türkisches Strafgesetzbuch) – nicht ihn, sondern andere Mitangeklagte betreffe. Die Haft würde deshalb keine Asylrelevanz entfalten. An einer Stelle habe er angegeben, wegen seiner Ethnie und Zugehörigkeit zu einer politischen Familie nicht mehr zur Schule zugelassen worden zu sein. An einer anderen Stelle habe er demgegenüber ausgesagt, er habe aufgrund des erlittenen Mobbing keine Lust mehr gehabt, die Schule zu besuchen. Seine behauptete Lese-

E-5123/2020 Seite 9 schwäche sei unglaubhaft. Es handle sich dabei um ein Täuschungsmassöver, um sein Unwissen über den Haftgrund sowie die verhängten Auflagen zu erklären. Die Razzia habe er unsubstantiiert geschildert, weshalb sie unglaubhaft sei. Es sei zudem nicht nachvollziehbar, dass seine Familienmitglieder trotz des Eintretens der Haustür nicht aufgestanden seien. Ausserdem habe er nicht erwähnt, sich angesichts der Razzia um seine Ehefrau und Kinder gesorgt zu haben, was aber zu erwarten sei. Unglaubhaft sei ausserdem, dass gegen ihn eine Ausreisesperre verhängt worden sei. Im Jahr 2018 sei ihm ein Pass ausgestellt worden und am (...) 2019 sei er – anstatt sofort festgenommen zu werden – vom Flughafen nach C. _____ geschickt worden. Dass er einer gemäss seinen Angaben politischen Familie angehöre, ändere nichts an dieser Einschätzung. Der Tod seines Vaters im Jahr (...) stehe in keinem zeitlichen und sachlichen Kausalzusammenhang zu seiner Ausreise.

E. 4.2

Dem entgegnet der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift, das SEM habe den Sachverhalt nicht richtig und ungenügend festgestellt sowie die Beweismittel falsch gewürdigt. Er habe seit seiner Kindheit vonseiten des Staats und der Gesellschaft Gewalt erlebt. Daher sei er traumatisiert. Aufgrund seines schulischen und kulturellen Hintergrunds habe er die Fragen nicht verstanden und immer mit Beispielen geantwortet. Es sei ihm nicht möglich gewesen, auf eine andere Art von seinen Asylgründen zu berichten. Mit der Erwähnung der zweimonatigen Untersuchungshaft habe er weder sein Asylgesuch begründen noch das SEM täuschen wollen. Er habe angegeben, lediglich zu vermuten, dass er damals aufgrund seiner Aktivitäten auf Facebook inhaftiert worden sei. Zum jetzigen Zeitpunkt laufe tatsächlich ein Verfahren gegen ihn aufgrund Aktivitäten auf den

sozialen Medien. Es werde ihm die «Beleidigung des türkischen Staatsoberhauptes» vorgeworfen. Im August 2020 sei sein Haus durchsucht worden und es stünden Polizeiautos vor seiner Tür. Er habe an keiner Stelle erwähnt, nicht mehr für die Schule zugelassen worden zu sein. Stattdessen habe er geltend gemacht, als «Sohn eines Terroristen» abgestempelt worden zu sein und, dass er deshalb nicht mehr dorthin gehen könne. Das SEM begründe nicht, weshalb es seine Leseschwäche für unglaublich befinde. Betreffend die politische Einstellung seiner Familie habe er keine Reflexverfolgung geltend machen wollen. Vielmehr habe er damit aufzeigen wollen, weshalb er sich für die kurdische Freiheitsbewegung einsetze. Beweismittel in Bezug auf seine politisch aktiven Familienmitglieder wolle er erst beibringen, wenn diese sich in Sicherheit befinden würden.

E-5123/2020 Seite 10

E. 4.3

In ihrer Vernehmlassung vom 18. November 2020 hält die Vorinstanz fest, es erstaune, dass der Beschwerdeführer – trotz der erklärten Schweigepflicht des SEM – Beweise betreffend die Verfolgung seiner politisch aktiven Verwandten nicht einreichen wolle. Es sei ausserdem nicht erstellt, inwiefern diese Verwandten politisch aktiv seien und weshalb der Beschwerdeführer eine Reflexverfolgung zu befürchten habe. Auf die behauptete Lese- und Schreibschwäche sei schon in der Verfügung eingegangen worden. In der Befragung seien keine Anzeichen für eine Traumatisierung festgestellt worden. Die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel lägen nur in Kopie vor und hätten deshalb eine geringe Beweiskraft. Die Schreiben mit dem Titel «An die zuständige Behörde» (İlgili Makama), welche auf Wunsch des Beschwerdeführers ausgestellt worden seien, seien vage und unsubstantiiert. Aus ihnen gehe kein Gefährdungsprofil des Beschwerdeführers hervor. Die geltend gemachte Strafverfolgung wegen Präsidentenbeleidigung sei durch die eingereichten Beweismittelkopien nicht belegt. Eine allenfalls eingeleitete behördliche Verfolgung ziehe noch lange keine flüchtlingsrechtlich relevante Verurteilung nach sich. Die Verfahrensakte, auf welche der Staatsanwalt in seinem Schreiben Bezug nehme, lägen nicht vor. Die in der Beschwerdeschrift erwähnten Beweismittel seien im Beschwerdedossier nicht vorhanden. Auch sonst lägen dem SEM keine Informationen zu den geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten vor. Personen mit hängigen Ermittlungsverfahren ohne Festnahme beziehungsweise Vorführbefehl ohne zusätzliche Risikofaktoren erfüllten die Flüchtlingseigenschaft in der Regel nicht. Sodann stünden die eingereichten Internetausdrucke und Zeitungsartikel nicht im Zusammenhang mit seiner Person. Aus den Fotoausdrucken sei weder eine Hausdurchsuchung noch eine Polizeipräsenz erkennbar, die eine allfällige Verfolgung untermauern könnten. Es erstaune, dass er auf Beschwerdeebene untaugliche Beweismittel eingereicht habe, anstatt seine Person betreffende Akten, etwa einen Haftbefehl oder eine Anklageschrift, aus der offiziellen Online-Plattform E-Devlet herunterzuladen und beizubringen.

E. 4.4

Der Beschwerdeführer repliziert, für die erwähnte Reflexverfolgung könne er momentan keine Beweise vorlegen, da die erwähnte Person sich in der Türkei befinde und sich vor Repressionen durch die türkische Polizei fürchte. Er (der Beschwerdeführer) befinde sich in Quarantäne, weshalb er die Belege betreffend seine weiteren Verwandten nicht beschaffen könne. Seine Aussagefähigkeit in den Befragungen sei aufgrund der Lese- und Schreibschwäche sowie wegen seiner Traumatisierung beeinträchtigt. Als abgewiesener

Asylsuchender sei es schwierig, einen Therapieplatz zu erhalten. Erstaunlich sei, dass das SEM fest davon überzeugt sei, dass er

E-5123/2020 Seite 11 nicht traumatisiert sei. Die Unterlagen des Strafverfahrens wegen Beleidigung des Staatsoberhauptes würden Rechtsanwältinnen nur in Kopie erhalten. Der Zugang zu Akten von Ermittlungsverfahren auf dem UYAP-Portal beziehungsweise auf E-Devlet sei schwierig. Es müsse zu diesem Zweck ein Antrag an die zuständige Staatsanwaltschaft gestellt und bewilligt werden. Sein Rechtsanwalt in der Türkei habe das Mandat niedergelegt, da er (der Beschwerdeführer) die Anwaltskosten nicht mehr tragen könne. Er habe durch eine Bekannte weitere Ermittlungsakten beschaffen können. (...), welcher auf Gemeindeebene in der Parteiführung der (...) ([...]) arbeite, habe gegen ihn eine Strafanzeige wegen seiner Aktivitäten in den sozialen Medien erhoben. Daraufhin habe der Staatsanwalt die zuständige Polizeiabteilung angewiesen, ihn (den Beschwerdeführer) als beschuldigte Person einzuvernehmen. Die Beleidigung des Staatsoberhauptes werde mit einer Freiheitsstrafe von einem bis vier Jahren bestraft. Wenn die Beleidigung öffentlich – wie vorliegend in den sozialen Medien – erfolge, werde die Strafe um einen Sechstel erhöht. Die Menschenrechtslage in der Türkei verschlechtere sich stetig, und Folter sowie unmenschliche Behandlung kämen immer öfter vor. Es stehe fest, dass gegen ihn ein Strafverfahren eingeleitet worden sei. Ein Festnahmebeziehungsweise Vorführbefehl folge erst, wenn die Polizei feststelle, dass er dem Einvernahmebefehl keine Folge leiste. Das Strafverfahren habe er in der Anhörung vom 5. Dezember 2019 nicht erwähnen können, da es erst im Jahr 2020 eröffnet worden sei.

E. 4.5

In der Duplik vom 6. Januar 2021 hält die Vorinstanz fest, dass hängige Untersuchungsbeziehungsweise Gerichtsverfahren wegen Präsidentenbeleidigung für sich allein keine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung begründeten. Sodann erwähnt sie erneut, dass Beweismittelkopien nur eine beschränkte Beweiskraft aufwiesen.

E. 4.6

Dem hält der Beschwerdeführer in seiner Triplik vom 25. Januar 2021 entgegen, ihm drohe aufgrund der Äusserung seiner Meinung auf den sozialen Medien ein hohes Strafurteil. Die Verfolgung gründe auf seinen politischen Aktivitäten in der Türkei und in der Schweiz. Die zahlreichen strafrechtlichen Untersuchungen in der Türkei wegen Präsidentenbeleidigung zeigten auf, dass es sich um politisch motivierte Verfolgungsmassnahmen handle.

E. 4.7

Das SEM führt in seiner Quadruplik vom 8. Juni 2021 aus, das eingereichte Beweismittel mit dem Titel Yakalama Emri stelle keinen Haftbefehl, sondern einen gerichtlichen Vorführbefehl zwecks Befragung durch die

E-5123/2020 Seite 12 Staatsanwaltschaft dar. Im Entscheidprotokoll des Haftrichters vom (...) September 2020 sei ausdrücklich erwähnt, dass der Beschwerdeführer nach der Einvernahme wieder auf freien Fuss zu setzen sei. Das allfällige Gerichtsverfahren falle in die sachliche Zuständigkeit des Strafgerichts für leichtere Straftaten, welches milder urteile als das Gericht für schwere Straftaten. Es sei zwar damit zu rechnen, dass er bei der Einreise am Flughafen angehalten und eine Einvernahme via Skype durch die zuständige Staatsanwaltschaft durchgeführt werde. Es sei aber nicht davon auszugehen, dass er in

Untersuchungshaft genommen werde, zumal keine einschlägigen Vorstrafen gegen ihn vorlägen. Selbst wenn durch die Staatsanwaltschaft eine Untersuchungshaft beim Haftrichter beantragt würde, werde diese gemäss Praxis der türkischen Haftrichter aufgrund der Unverhältnismässigkeit abgelehnt. Allenfalls werde ihm eine Meldepflicht sowie eine Ausreisesperre auferlegt. Diese Massnahmen würden jedoch mangels Intensität keine Asylrelevanz entfalten. Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit habe er mit einer Busse oder einer bedingten Freiheitsstrafe zu rechnen.

E. 4.8

In der Eingabe vom 25. Juni 2021 macht der Beschwerdeführer geltend, die Polizei suche in der Türkei noch immer nach ihm und bedrohe seine Familie. Zuletzt habe sie am (...) Juni 2021 eine Hausdurchsuchung in seiner Wohnung in der Türkei durchgeführt. Die Beamten hätten behauptet, dass er seit Jahren Propaganda für die PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê) verbreite. Vor allem für Personen, die wegen tatsächlicher oder vermuteter Verbindungen zur PKK strafrechtlich verfolgt würden, bestehe ein erhebliches Risiko von Misshandlungen und Folter bei Festnahmen oder ausstehenden Haftstrafen. Die Verfolgung sei nachgewiesen und das SEM habe den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig und falsch festgestellt. Der Quintuplik lege er Fotos der behaupteten Hausdurchsuchung bei.

E. 5.1

In der Beschwerdeschrift wird der Vorinstanz eine Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes vorgeworfen. Diese formelle Rüge ist vorab zu prüfen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der erstinstanzlichen Verfügung zu bewirken (vgl. BVGE 2013/34 E. 4.2).

E. 5.2

Der Untersuchungsgrundsatz gehört zu den allgemeinen Grundsätzen des Verwaltungs- respektive Asylverfahrens (vgl. Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die richtige

E-5123/2020 Seite 13 und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen. Unvollständig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn nicht alle für den Entscheid rechtsrelevanten Sachumstände berücksichtigt wurden, unrichtig, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird, etwa, weil die Rechtserheblichkeit einer Tatsache zu Unrecht verneint wird, so dass diese nicht zum Gegenstand eines Beweisverfahrens gemacht wird, oder weil Beweise falsch gewürdigt worden sind (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.2 m.w.H.).

E. 5.3.1

Die Vorinstanz geht davon aus, dass der Beschwerdeführer mangels einschlägiger Vorstrafen nicht in Untersuchungshaft genommen werde. Falls eine solche beantragt würde, würde diese wohl aufgrund der Unverhältnismässigkeit abgelehnt. Er habe allenfalls mit einer Meldepflicht, einer Ausreisesperre, einer Busse oder einer bedingten Freiheitsstrafe zu rechnen. All diese Massnahmen würden jedoch mangels Intensität keine Asylrelevanz entfalten. Nach Auffassung des Gerichts greift diese Darstellung zu kurz, zumal nicht ersichtlich ist, auf welche Quellen sich die Einschätzung der Vorinstanz abstützt.

E. 5.3.2

Die Türkei hatte seit 2001 eine Reihe von Justiz-Reformen durchgeführt, die dem Ziel dienen sollten, die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Europäische Union (EU) zu erfüllen. Insgesamt stellten die eingeleiteten umfassenden Rechtsreformen in rechtsstaatlicher Hinsicht einen Fortschritt dar. Gleichwohl blieb die Situation in der Praxis auch nach diesen Reformen problematisch. Namentlich tatsächliche oder mutmassliche Mitglieder von als staatsgefährdend eingestuften Organisationen blieben gefährdet, von den Sicherheitskräften verfolgt und in deren Gewahrsam misshandelt oder gefoltert zu werden. Auch die repressive Politik des türkischen Staates gegen linksgerichtete und kurdische Journalisten dauert weiter an und wurde sogar verstärkt. Grundlage für die Haft und Verurteilungen sind das TCK oder das ATG. Diese Gesetze sind namentlich deshalb problematisch, weil die darin enthaltenen vagen Bestimmungen dazu führen, dass legale politische Aktivitäten wie die freie Meinungsäusserung oder das Demonstrieren als terroristisch eingestuft und als solche verfolgt werden können (vgl. BVGE 2013/25 E. 5.2.2, E. 5.4.1 und E. 5.4.2.). Nach den Parlamentswahlen im Juni 2015 respektive im November 2015 und dem gleichzeitigen Wiederaufflackern des Kurdenkonflikts hat sich die Menschenrechtslage in der Türkei zudem wieder deutlich verschlechtert

E-5123/2020 Seite 14 und seit dem gescheiterten Militärputsch gegen die Regierung vom 15./16. Juli 2016 ist gar eine Eskalation bezüglich Inhaftierungen und politische Säuberungen festzustellen (vgl. dazu die Urteile des BVGer D-3154/2021 vom 1. November 2021 E. 6.3 m.w.H. und D-5836/2018 vom

E. 5.3.3

Aus den vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismitteln lässt sich – unter Vorbehalt deren Echtheit – schliessen, dass in der Türkei offenbar seit Juli 2020 mehrere strafrechtliche Ermittlungsverfahren im Zusammenhang mit Einträgen respektive geteilten Beiträgen auf Facebook gegen ihn hängig sind. Der Beschwerdeführer wird anscheinend verdächtigt, den Staatspräsidenten beleidigt sowie «Propaganda für eine Terrororganisation» betrieben zu haben. Aus den eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Generalstaatsanwaltschaft von C._____ am (...) Juni 2021 gestützt auf die erfolgten Ermittlungen wegen Beleidigung des Staatspräsidenten einen Strafantrag gegen den Beschwerdeführer erlassen sowie die Auferlegung von Sicherheitsmassnahmen nach Art. 53

E-5123/2020 Seite 15 tStGB beantragt hat. In der Folge wurde er am (...) Juli 2021 von der (...) Kammer für Strafsachen in C._____ für eine Befragung am (...) 2021 vorgeladen. Gemäss Verhandlungsprotokoll des (...) Strafgerichts in C._____ konnte der Haftbefehl gegen den Angeklagten nicht vollstreckt werden und die Befragung wurde auf den (...) 2022 vertagt. Am (...) 2022 wurde die Anhörung aufgrund der Abwesenheit des Beschwerdeführers wiederum auf den (...) 2022 verschoben. Des Weiteren ist offenbar gegen ihn am (...) Juni 2021 eine Anzeige aufgrund seiner seit dem (...) 2016 geposteten Beiträge in den sozialen Medien erhoben worden. Am (...) Juni 2021 hat der Staatsanwalt des «(...)» offenbar die diesbezüglichen Unterlagen zuständigkeitshalber dem «(...)» weitergeleitet.

E. 5.3.4

Vorliegend hat sich das SEM nicht explizit zur Echtheit der vom Beschwerdeführer eingereichten Beweismittel geäussert. Aufgrund seiner Erwägungen ist indessen davon auszugehen, dass es diese grundsätzlich nicht in Frage stellt. Vielmehr geht die Vorinstanz

davon aus, dass der Beschwerdeführer als Ersttäter mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mit ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG, sondern mit einer Busse oder einer bedingten Freiheitsstrafe zu rechnen habe. Es könne sein, dass ihm bei einer Rückkehr eine Meldepflicht oder eine Ausreisepflicht auferlegt werde. Geht man von der Echtheit der eingereichten Beweismittel aus, ist anzunehmen, dass gegen den Beschwerdeführer in der Türkei wegen Beleidigung des Staatspräsidenten sowie «Propaganda für eine Terrororganisation» Ermittlungsbeziehungsweise Strafverfahren eingeleitet worden sind und er zur Einvernahme vorgeladen wurde. Mehrere Vorladungstermine hätte er aufgrund seiner Landesabwesenheit verpasst. Angesichts dessen ist nicht auszuschliessen, dass inzwischen über ihn ein Datenblatt angelegt wurde. Der Beschwerdeführer reicht auf Beschwerdeebene neue Beweismittel ein, welche die Vorinstanz noch nicht hat berücksichtigen können. Mit Blick auf die eingereichten Unterlagen ist zurzeit unklar, ob – wie dies vom Beschwerdeführer behauptet wird – er tatsächlich verhaftet und zu einer langen Freiheitsstrafe verurteilt würde. Die Frage, ob er im Falle einer Rückkehr in die Türkei dort einer asylbeachtlichen Verfolgung seitens der türkischen Behörden ausgesetzt wäre, kann daher bei der derzeitigen Aktenlage und ohne weitergehende Abklärungen nicht mit ausreichender Sicherheit beantwortet werden.

E. 5.4

Gestützt auf die Sachverhaltsfeststellungen der Vorinstanz sieht sich das Gericht nicht in der Lage, über die Asylrelevanz der vorgebrachten

E-5123/2020 Seite 16 Strafverfolgung zu befinden. Die Auffassung der Vorinstanz, es ergäben sich aus den Akten keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Beschwerdeführer im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe, greift insbesondere im Hinblick auf die eingereichten Beweismittel zu kurz. Die Vorinstanz wäre gehalten gewesen, weitere Abklärungen zu den Vorbringen des Beschwerdeführers vorzunehmen. Indem sie dies jedoch unterliess und die objektive Begründetheit der vom Beschwerdeführer vorgebrachten Furcht vor ernsthaften Nachteilen verneinte, hat sie den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt und damit den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 6

April 2021 E. 5.3.2). Trotz der Aufhebung des zweijährigen Ausnahmezustandes im Juli 2018 sind die negativen Auswirkungen der getroffenen Notstandsmassnahmen auf Demokratie und Grundrechte weiterhin stark zu spüren. Namentlich wird die Meinungsäusserungs- und die Versammlungsfreiheit von Oppositionspolitiker/-innen, Journalist/-innen, Menschenrechtsverteidiger/-innen sowie Kritiker/-innen der Regierungspolitik nach wie vor eingeschränkt und diese sind ständig mit gerichtlichen Schikanen konfrontiert. Dies betrifft insbesondere kurdische und prokurdische Organisationen und Parteien (vgl. AUSTRIAN CENTRE FOR COUNTRY OF ORIGIN AND ASYLUM RESEARCH AND DOCUMENTATION [ACCORD], Türkei: COI-Compilation, Dezember 2020, S. 42 ff., 120 f., 203 ff.; EUROPÄISCHE KOMMISSION, Commission Staff Working Document, Turkey 2020 Report, 6. Oktober 2020, S. 10 ff.). Die türkischen Behörden gehen rigoros gegen tatsächliche und vermeintliche Regimekritiker und Oppositionelle vor. Dabei sind fingierte Terrorismus-Anklagen sowie übermässig lange und willkürliche Inhaftierungen an der Tagesordnung. Die türkische Justiz ist ebenfalls politischem Druck ausgesetzt, was eine faire und unabhängige

Prozessführung erschwert (vgl. Urteile des BVGer D-3595/2020 vom 30. April 2021 E. 6.3, E-2168/2018 vom 7. Dezember 2020 E. 6, D-5655/2017 vom 17. März 2020 E. 3.5.5, jeweils m.w.H.). Vor diesem Hintergrund geht das Bundesverwaltungsgericht in seiner aktuellen Praxis davon aus, dass im Einzelfall Personen, denen in der Türkei Unterstützung von als terroristisch eingestuften Organisationen vorgeworfen wird, begründete Furcht vor Verfolgung haben (vgl. Urteile des BVGer E-3665/2020 vom 14. September 2022 E. 5.4 und E-1264/2020 vom 6. April 2020 E. 5.2, jeweils m.w.H.).

E. 6.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. dazu BVGE 2012/21 E. 5). Vorliegend liegt der Mangel in einer unvollständigen Sachverhaltsfeststellung, wobei die unterbliebenen notwendigen Abklärungen eine relativ aufwändige und umfangreiche Beweiserhebung darstellen, weshalb sich eine Kassation der angefochtenen Verfügung rechtfertigt. Im Übrigen bleibt auf diese Weise der Instanzenzug erhalten, was umso wichtiger ist, als das Bundesverwaltungsgericht letztinstanzlich entscheidet.

E. 6.2

Die eingebrachten Dokumente betreffend die in der Türkei gegen den Beschwerdeführer laufenden Verfahren und die damit einhergehende Gefährdungslage des Beschwerdeführers im Falle einer Rückkehr in die Türkei sind durch das SEM näher zu prüfen.

E. 6.3

Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen. Die angefochtene Verfügung ist aufzuheben, und die Sache ist zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts im Sinne der vorstehenden Erwägungen sowie zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen. Bei diesem Verfahrensausgang erübrigt es sich, auf die übrigen Ausführungen und Rügen in der Beschwerde näher einzugehen.

E-5123/2020 Seite 17

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu

ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'800.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

E-5123/2020 Seite 18

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.